

► Baugeld

Bei zweckwidriger Verwendung muss nicht gewartet werden

| Wird Baugeld zweckwidrig verwendet, liegt der Schaden im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 BauFordSiG bereits in diesem Zeitpunkt und nicht erst vor, wenn der Gläubiger im Insolvenzfall vollständig ausgefallen ist. |

Das hat das OLG Hamm (31.1.14, 9 U 187/13, Abruf-Nr. 141796) in einem Schadenersatzanspruch gegen den Geschäftsführer einer insolventen Baufirma entschieden, in dem die Gläubigerin von diesem Schadenersatz in Höhe der vollständigen Vergütung für die von ihr erbrachten Bauleistungen als Subunternehmer der Insolvenzschuldnerin verlangt. Die Gläubigerin müsse mit ihrer Klage **nicht bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens warten**, das heißt, bis feststehe, ob und in welcher Höhe sie tatsächlich ausfällt.

MERKE | Der BGH (NJW-RR 07, 759) hat hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs der durch die Insolvenzverschleppung geschädigten Neugläubiger (§ 823 Abs. 2 BGB, § 64 Abs. 1 GmbHG) ebenfalls keine endgültige Uneinbringlichkeit der Forderung vorausgesetzt und dementsprechend den Schaden des Neugläubigers nicht unter Abzug der auf diesen entfallenden und erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens errechenbaren Insolvenzquote berechnet. Das OLG hält die Interessenlage für vergleichbar.

► Verjährung

Auf wen kommt es beim Gläubigerwechsel an?

| Ist der Verjährungsbeginn kenntnisabhängig, kommt es für Beginn und Lauf der Verjährung im Falle des Gläubigerwechsels – gleich aus welchem Rechtsgrund – zunächst auf den Kenntnisstand des ursprünglichen Gläubigers an. |

Hatte dieser die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis, geht der Anspruch so, das heißt, mit in Gang gesetzter Verjährung auf den Rechtsnachfolger über, selbst wenn dieser die Kenntnis nicht mit oder erst nach dem Übergang des Anspruchs auf ihn erhält. Das hat der BGH (30.4.14, IV ZR 30/13, Abruf-Nr. 141616) entschieden.

Nur wenn der Kenntnisstand des Rechtsvorgängers nicht geeignet war, die Verjährung in Lauf zu setzen, ist auf den Rechtsnachfolger abzustellen.

MERKE | Sowohl im Fall der Individualsukzession gemäß den §§ 412, 404 BGB als auch im Fall der Universalsukzession nach § 1922 Abs. 1 BGB erwirbt der Rechtsnachfolger die der Verjährung unterliegende Forderung in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Rechtsübergangs befindet.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141796

Gläubiger müssen
mit ihrer Klage nicht
warten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141616

Rechtsvorgänger
geht vor